

## Die Centrale der Geldinstitute.

Budapest, 30. November.

Der Finanzminister hat in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses den Gründungsprospekt und die Statuten der zu errichtenden Centrale der Geldinstitute unterbreitet. Wir haben die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes bereits vor längerer Zeit veröffentlicht und beschränken uns jetzt nur darauf, den auf die Revision bezüglichen § 7 des Entwurfes, sowie die dem Berichte des Finanzministers beigezeichnete Revisionsinstruktion mitzuteilen:

§ 7 des Entwurfes lautet wie folgt:

Die Centrale der Geldinstitute erteilt behufs Förderung des in Punkt 4, § 5 umschriebenen Zieles der Centrale ihren Mitgliedern in Fachfragen Ratschläge und sie kann eine Organisation von Kreditberichterstellern schaffen. Bei solchen Mitgliedern, deren eigenes Kapital — die Summe des Stammkapitals und der in der letzten Bilanz angewiesenen wirklichen Reserven mitinbegriffen — 20 Millionen Kronen, in Kroatien und Slavonien aber 10 Millionen Kronen nicht übersteigt, ist die Centrale der Geldinstitute ermächtigt, von Zeit zu Zeit eine Revision vorzunehmen. Bei Geldinstituten, welche auf einem besonderen Gesetze beruhen, darf eine Revision nur über Aufforderung des Finanzministers vorgenommen werden. Steigt das eigene Kapital eines Mitgliedes nach seinem Eintritte in die Centrale über die erwähnte Summe, so kann die Direktion der Centrale das Recht der Revision für dieses Mitglied aufheben. Sinkt das eigene Kapital eines Mitgliedes nach seinem Eintritte in die Centrale auf die erwähnte Summe oder unter dieselbe, so erstreckt sich das Revisionsrecht auch auf dieses Mitglied. Die Kosten der Revision trägt die Centrale dieser Geldinstitute.

Die Revision beschränkt sich auf die Feststellung von Tatsachen. Die revidierende Person ist nicht berechtigt, dem revidierten Institut Instruktionen zu erteilen. Bei der Durchführung der Revision hat man unter Anwendung der den Verhältnissen des der Revision unterliegenden Instituts angemessenen Revisionsinstruktion vorzugehen. Diese Instruktion kann nur mit Genehmigung des Ausschusses, beziehungsweise der Generalversammlung geändert werden. Die Revision ist durch solche sachkundige Personen durchzuführen, welche die Direktion bestellt. Als revidierende Personen wirken die von der Centrale zu diesem Behufe angestellten Revisoren oder Oberbeamten der Centrale, die bei Antritt ihres Dienstes dritten Personen gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ausnahmsweise können als Revisoren auch die Revisoren solcher Revisionsorganisationen von Geldinstituten angestellt werden, die am 1. Januar 1915 auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bereits tätig waren. Die Centrale kann solche Revisionsorganisationen mit der Durchführung der Revision hinsichtlich der am 1. Januar 1915 bereits ihrem Verbandsangehörigen Mitglieder auf Grund der durch die Centrale festgestellten leitenden Prinzipien und unter ihrer Kontrolle betrauen. Die Berichte der Revisionsorgane dürfen mit Ausnahme des Falles des in den Punkten 1 und 2, § 5 umschriebenen Verhältnisses nur dem Präsidenten, dem Generaldirektor und den kompetenten obersten Beamten der Centrale zur Verfügung gestellt und sie dürfen nicht einmal der Direktion der Centrale der Geldinstitute unterbreitet werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Revision teilt der Generaldirektor der Centrale die etwaigen Bemerkungen in erster Reihe der Direktion des revidierten Instituts mit und verlangt von ihr die erforderlichen Aufklärungen. Erst wenn die derartig eingeleiteten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, kann der Generaldirektor der Direktion der Centrale Bericht erstatten, welche das Institut zur Aufklärung auffordern kann. Wenn die derartig geführten Verhandlungen nicht zu einem beruhigenden Ergebnis führen, kann die Direktion der Centrale anordnen, daß die durch sie dem Institute in wortgetreuer Text mitgeteilten Bemerkungen der nächsten Generalversammlung des Instituts unterbreitet werden und diese innerhalb eines Termins einberufen werde. Gegen diesen Beschluß der Direktion kann die Direktion des Instituts innerhalb fünfzehn von der Zustellung des Beschlusses gerechneter Tage an den Ausschuss rekurrieren und der Beschluß kann erst nach Genehmigung des Ausschusses, eventuell mit den von ihm angeordneten Modifikationen durchgeführt werden. Diesen Wirkungskreis des Ausschusses versteht das im Punkt 3 § 48 normierte Subkomitee.

## Die Revisionsinstruktion.

Die den Statuten der Centrale der Geldinstitute beigezeichnete Revisionsinstruktion lautet wie folgt:

Die Revision zerfällt in vier Gruppen, und zwar 1. in die Revision der Bücher, 2. in die Revision der inneren Geschäftsgebarung, 3. in die Revision der Geschäftsführung und 4. in die Revision der Bilanz des Ergebniskontos und des Inventars.

### I. Die Revision der Bücher.

Gegenstand der Revision bildet: 1. festzustellen, welche Bücher das Institut führt; 2. festzustellen, ob die Bücher einwandfrei geführt werden, namentlich ob die Buchführung ausschließlich auf Grund von Dokumenten und ob die Buchung jeder Post an der entsprechenden Stelle erfolgt, ferner ob die Bücher à jour sind, ob es nicht Lücken, Streichungen u. dgl. gibt.

### II. Die Revision der inneren Geschäftsgebarung.

Die Revision der inneren Geschäftsgebarung hat festzustellen: 1. Ob in den Statuten irgendwelche Verfügungen vorhanden sind, die den Wirkungsbereich der Direktion einschränken, und zwar a) durch die Centrale nicht bindende Organe; welche diese sind (Exekutivkomitee, Ausschuss usw.), was ihr Wirkungsbereich ist, ob diese Organe funktionieren; b) durch sachliche Beschränkungen; welche diese sind und ob sie eingehalten wurden? 2. Wer die Geschäfte tatsächlich führt und wie, beziehungsweise mit welchem Inhalt der Wirkungsbereich dieses Organs geregelt ist. 3. Ob namentlich hinsichtlich der Klavierung und Geldgebarung entsprechende Kontrollmaßnahmen in Kraft stehen. Ob nicht solche Akten kumuliert sind, deren Trennung aus dem Gesichtspunkte der Kontrolle von Bedeutung ist (beispielsweise Kasse und Buchführung, Sperre und Gegensperre). Ob hinsichtlich der Uebernahme und Ausfolgung von Effekten, ferner des Deffuens der einlangenden Briefe und Sendungen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Kraft stehen und welche diese sind. Ob eine entsprechende